



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Max-Steenbeck-Gymnasium Cottbus  
Herrn Andreas Käßner, Schulleiter

[steenbeck-gymnasium.cottbus@schulen.brandenburg.de](mailto:steenbeck-gymnasium.cottbus@schulen.brandenburg.de)

Über das Staatliche Schulamt Cottbus,  
Herrn Schulrat Schwede

[Detlef.Schwede@Schulaemter.Brandenburg.de](mailto:Detlef.Schwede@Schulaemter.Brandenburg.de)

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Imma Hillerich  
Gesch-Z.: 33.1 -  
Hausruf: (0331) 866-3831  
Fax: (0331) 27548-4864  
Internet: [www.mbj.s.brandenburg.de](http://www.mbj.s.brandenburg.de)  
imma.hillerich@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

**Antrag auf Abweichungen in der Organisationsstruktur für die gymnasiale  
Oberstufe am Max-Steenbeck-Gymnasium Cottbus bezüglich GOSTV vom  
25.11.2008**

**Ihr Schreiben an Herrn Walhorn vom 01.10.2009**

Potsdam, 2. November 2009

Sehr geehrter Herr Käßner,

nachträglich noch einmal vielen Dank für die Übermittlung Ihres o.g. Antrags in überarbeiteter Fassung, welche die ÄnderungsV zur GOSTV 2008 im Hinblick auf die Abiturfächer berücksichtigt. Sie hatten diese Überarbeitung auf meine Bitte hin sehr zügig vorgenommen, damit wir Ihren Antrag als Modell für das Gespräch mit Ihnen und der Schulleiterin des Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasiums in Frankfurt (Oder) am 02.10.2009 nutzen konnten. In diesem Gespräch hatten wir detailliert über die gewünschten Abweichungen gesprochen (vgl. den beigefügten Gesprächsvermerk).

Vor diesem Hintergrund genehmige ich die Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung – GOSTV) vom 25.11.2008 unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung in der von Minister Rupprecht am 5. Oktober 2009 unterschriebenen Fassung in den folgenden Punkten:

1. In Abweichung von § 6 Abs. 2 GOSTV können besonders geeignete und leistungsfähige Schülerinnen und Schüler drei Leistungskurse wählen, wovon einer nach der Entscheidung der Schülerin oder des Schülers als Grundkurs in die Gesamtqualifikation einzubringen ist. Diese Entscheidung ist spätestens mit Beginn des letzten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase durch die Schülerin oder den Schüler schriftlich bei der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator zu erklären. Diese Erklärung ist der Schülerakte beizufügen. Bei Minderjährigen müssen die Eltern ihr Einverständnis schriftlich erklären.
2. In Abweichung von § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 GOSTV können zwei Leistungskurse aus dem Aufgabenfeld III gewählt werden. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler hiervon Gebrauch macht, ist eine Fremdsprache oder Deutsch drittes Abiturprüfungsfach.  
Hinweis: Hier folgt diese Genehmigung sinngemäß der bereits in 2002 erteilten und weicht insoweit von Ihrem Antrag ab. Die mögliche Wahl zweier Leistungskurse muss sich auf das Aufgabenfeld III beziehen, damit auch das Fach Mathematik zu diesen Fächern gehören kann. Nur so kann die von der Vereinbarung der KMK zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (i.d.F. vom 24.10.2008) vorgegebene Bestimmung eingehalten werden, dass unter den Abiturprüfungsfächern zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik sein müssen, ohne dass für den Fall der Inanspruchnahme dieser Abweichung Mathematik nur als mündliches Abiturprüfungsfach gewählt werden kann.
3. In Abweichung von § 6 Abs. 1 GOSTV können im Aufgabenfeld I die Fächer Kunst und Musik zweistündig unterrichtet werden. Die übrigen Fächer des Aufgabenfeldes I werden als Grundkurs dreistündig unterrichtet. Im Aufgabenfeld II können Grundkurse zweistündig unterrichtet werden, sofern durch die Belegung eines weiteren Grundkurses in einer Gesellschaftswissenschaft sichergestellt ist, dass eine Mindestanzahl von 16 Wochenstunden für die gesamte Qualifikationsphase nicht unterschritten wird. Das Fach Geschichte ist durchgängig pflichtig zu belegen.
4. In Abweichung von § 6 Abs. 1 GOSTV kann das Fach Sport zweistündig unterrichtet werden.

Die gemäß 3. und 4. gewonnenen Stunden sind für die Belegung von zusätzlichen Kursen im Aufgabenfeld II bzw. eines dritten Leistungskurses gemäß 1. zu nutzen.

Das Einverständnis des Schulträgers und der Schulkonferenz sowie das Vorhandensein der personellen und sachlichen Voraussetzungen an Ihrer Schule sehe ich vor dem Hintergrund der langjährigen Praxis im Bereich der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Profilbildung als gegeben an. Gleichwohl bitte ich Sie, den Schulträger und die Schulkonferenz von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Imma Hillerich*

Imma Hillerich

Anlage: Vermerk vom Gespräch am 02.10.2009 im MBJS